



Stellungnahme

zum Entwurf einer Neufassung der Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Sprachförderung im Kindergartenalter“

Mit dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung des Landesprogramms „Sprachförderung im Kindergartenalter“ geht die Landesregierung ihren eingeschlagenen Weg konsequent weiter, die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in der frühkindlichen Bildung zu fördern und einen besonderen Schwerpunkt auf den Spracherwerb zu legen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) begrüßt das Vorhaben des Landes Hessens, das Landesprogramm „Sprachförderung im Kindergartenalter“ fortzuführen und es an die aktuellen fachlichen Anforderungen anzupassen, wie sie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan aufgeführt sind. Die Fördervoraussetzung an alltagsintegrierter Sprachförderung zu binden, ist nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit schlüssig und entspricht den Forschungsergebnissen zu optimalen Spracherwerbsbedingungen.

Alltagsintegrierte Sprachförderung ist nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit kein zusätzliches Angebot, sondern basiert auf einer feinfühligem und respektvollen Haltung der pädagogischen Fachkräfte zu den Kindern und wird regelmäßig in der Interaktion mit ihnen angewendet. Für eine konsequente Umsetzung alltagsintegrierter Sprachförderung bedarf es in Kindertageseinrichtungen gewisser Rahmenbedingungen, das heißt vor allem eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels respektive Zeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder einzugehen.

Im Hinblick auf die in der Regel sehr eingeschränkten Zeitressourcen in Kindertageseinrichtungen und fehlenden gesetzlichen Regelungen zur Leitungsfreistellung merkt die LAG Freie Kinderarbeit kritisch an, dass der bürokratische Aufwand für den Nachweis der Verwendung in keinem Verhältnis zur Höhe der Zuwendungen steht. Zudem möchte die LAG Freie Kinderarbeit darauf hinweisen, dass das Beibehalten des Titels des Landesprogrammes mit der Zielgruppe „Kinder im Kindergartenalter“ nicht darauf schließen lässt, dass sich das Programm an Kinder mit Sprachförderbedarf im Alter von 0 – 6 Jahren richtet.

Zu den wesentlichen Regelungen im Einzelnen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Zu 1.2: Unter dem Unterpunkt 1.2 ist aufgeführt, dass Maßnahmen gefördert werden „zur Fortbildung von Fachkräften“. In der bestehenden Fassung sind auch „sonstige für die Sprachvermittlung geeigneter Personen“ aufgeführt. Die LAG Freie Kinderarbeit stimmt mit der hier

implizierten Auffassung überein, dass alle in einer Kindertageseinrichtung arbeitenden pädagogischen Fachkräfte in sprachlicher Bildung und Förderung geschult sein sollten. Vor dem Hintergrund der Empfehlung des Deutschen Vereins zur multiprofessionellen Personalentwicklung in Kindertageseinrichtungen sieht die LAG Freie Kinderarbeit die Herausnahme des Passus „sonstige für die Sprachvermittlung geeignete Personen“ jedoch kritisch. Jede geschulte zusätzliche Person ist für die alltagsintegrierte Sprachförderung geeignet und ein zusätzlicher Gewinn für die Kinder.

3. Voraussetzungen der Förderung von Maßnahmen für Kinder mit ergänzendem Sprachförderbedarf

Zu 3.2: Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern wird in der Neufassung des Landesprogramms reduziert. Eltern werden nun lediglich bei der Einschätzung des Sprachförderbedarfes des Kindes einbezogen und sollen zur aktiven Begleitung ihrer Kinder motiviert werden. Die LAG Freie Kinderarbeit bedauert, dass die Förderung für Angebote zur Sprachförderung der Eltern wegfallen soll.

4. Voraussetzungen der Förderung von Fortbildungen von Fachkräften

Zu 4.2: Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und den daraus resultierenden „eng gestrickten“ Dienstplänen hält die LAG Freie Kinderarbeit einen Mindestumfang für eine Fortbildung von zwei Tagen für eine Fortbildung für problematisch, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden soll. Basierend auf den Erfahrungen der LAG Freie Kinderarbeit aus dem eigenen Seminarprogramm, ist die Teilnahme an Seminaren für pädagogische Fachkräfte einfacher, wenn die Fortbildung an zwei voneinander getrennten Tagen stattfindet.

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Zu 5.1: *Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen, deren Finanzierung nicht bereits aus Fördermitteln nach §32 Abs. 4 HKJGB oder aus anderen Bundes- oder Landesmitteln erfolgt.*

Dieser Satz steht nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit im Widerspruch zu 3.1.4 *Die Förderung setzt voraus, dass die Sprachförderung ... alltagsintegriert und/oder ergänzend im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes erfolgt.* Die LAG Freie Kinderarbeit hält es für problematisch, alltagsintegrierte Sprachförderung bzw. Förderung im ganzheitlichen Sinne, die von den pädagogischen Fachkräften regelmäßig angewendet werden soll, als zusätzliche Maßnahme darzustellen.

6. Umfang der Förderung, Art und Höhe

Zu 6.1.1: Bislang kann der Förderumfang von bis zu 400 Stunden pro Kind betragen, bei einem Betrag von 1,25 EUR pro Stunde. Für jedes Kind mit Sprachförderbedarf ist somit eine Zuwendung von bis zu 500 Euro möglich. Die Pauschale von bis zu 200 Euro pro Kind stellt nach Einschätzung der LAG Freie Kinderarbeit eine deutliche Absenkung im Vergleich mit der noch gültigen Zuwendungssumme dar. Vor dem Hintergrund, dass gezielte Sprachförderung Zeitressourcen für die Feststellung des Sprachförderbedarfs, Planung und Durchführung von Maßnahmen, sowie Dokumentation der Sprachentwicklung erfordert, ist der Betrag zu niedrig.

Zu 6.1.2: Der Betrag von bis zu 300 Euro pro Einrichtung für Material bleibt unverändert, ist aber aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit zu gering und führt bei unterschiedlichen Einrichtungsgrößen zu einer Ungleichbehandlung. Bei einem geschätzten Preis für Buchanschaffungen von jeweils ca. 30 Euro kann sich eine eingruppige Einrichtung beispielsweise etwa zehn Bücher leisten. Verteilen sich die Sprachförderkinder jedoch auf die Gruppen einer 4- oder 5-gruppigen Einrichtung, reduzieren sich die Materialien, die für die Kinder in den einzelnen Gruppen zur Verfügung stehen. Die LAG Freie Kinderarbeit schlägt aus diesem Grund eine gruppenbezogene Pauschale vor.

Zu 6.2: Eine Pauschale von bis zu 150 Euro für eine zweitägige Fortbildung ist weder für Fortbildungsanbieter noch für TeilnehmerInnen kostendeckend. Eine zweitägige Fortbildung bei der LAG Freie Kinderarbeit aus dem Seminarprogramm kostet derzeit 180 Euro. Die Fahrtkosten sind nicht inbegriffen.

Empfehlungen, die über die bislang formulierten Fach- und Fördergrundsätze hinausgehen

- Der Bekanntheitsgrad des Landesförderprogramms scheint relativ gering. Die LAG Freie Kinderarbeit regt an, Maßnahmen zu entwickeln, um das Programm bei Trägern von Kindertageseinrichtungen bekannter zu machen. Um einen besseren Überblick insgesamt der unterschiedlichen Sprachförderprogramme zu erhalten, empfiehlt die LAG eine Übersicht mit den Fördervoraussetzungen.
- Vernetzung und Austausch sollten unterstützt werden, damit pädagogische Fachkräfte ihre Expertisen in der Sprachförderung teilen und erweitern können. Die LAG Freie Kinderarbeit spricht sich dafür aus, dass Vernetzungstreffen gefördert werden.
- Sollte die Reform des SGB VIII wie in der Entwurfsfassung vom 23. August 2016 umgesetzt werden, wird dem *Paragraf 22 Grundsätze der Förderung* ein neuer Absatz (4) hinzugefügt. Dieser Absatz besagt: „Sprachliche Bildung soll alltagsintegriert den Erwerb von Sprachkompetenzen des Kindes sicherstellen.“ Damit stellt sich die Frage, ob alltagsintegrierte Sprachförderung künftig ein grundsätzlicher Fördertatbestand wird und ein zusätzliches Programm, wie es das Landesprogramm ist, obsolet wäre. Die LAG Freie Kinderarbeit plädiert dafür, den Sprachfördertatbestand in das Hessische Kinderförderungsgesetz aufzunehmen.

Frankfurt am Main, 28. September 2016

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

Kontakt:
Verena Hausen, Fachberaterin
Tel.: 069 - 120 1849-52
E-Mail: verena.hausen@laghessen.de